

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD

Mag. Nora Engel-Kazemi / Viktoria Wöhler, LL.M., BSc.

Transparenz – Eine neue Ära im Steuerrecht

28. September 2015



Agenda

- Zeitplan
- Eckpunkte des Informationsaustauschs nach dem Gemeinsamen Meldestandard
- Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards
- Datenschutz
- Ausblick



Zeitplan

2010 – US FATCA / 2012/2013 Entwicklung von Muster-Verwaltungsübereinkommen zur Umsetzung von FATCA

September 2013 – Auftrag der G20 an die OECD zur Entwicklung eines Globalen Standard für den Automatischen Informationsaustausch (FATCA Modell 1 als Vorlage)

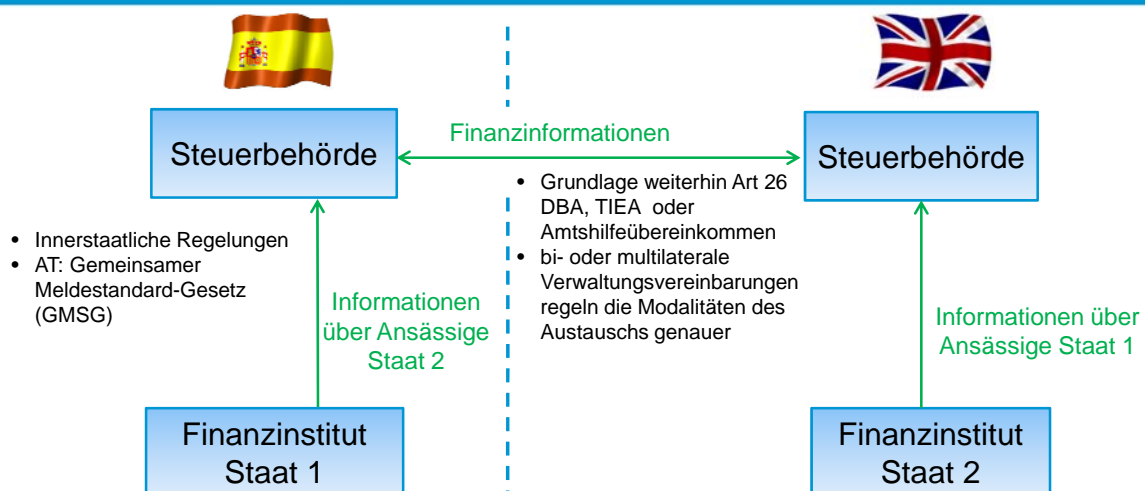
15. Juli 2014 - Rat der OECD verabschiedet GMS

29. Oktober 2014 - Plenarversammlung des Global Forum - fast 100 Staaten bekannnten sich bereits zur Einführung des Gemeinsamen Meldestandards

Datenaustausch ab 2017/2018



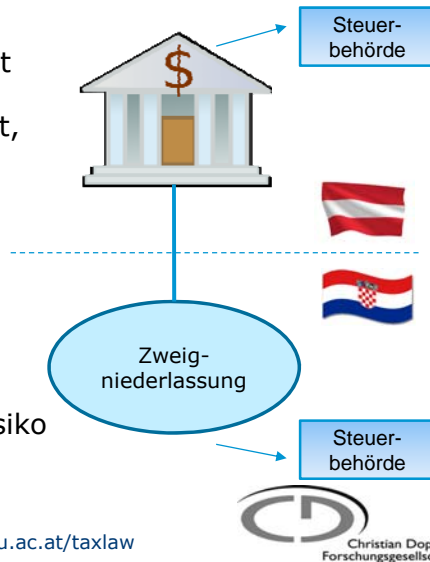
Informationsfluss



Meldepflichtige Finanzinstitute

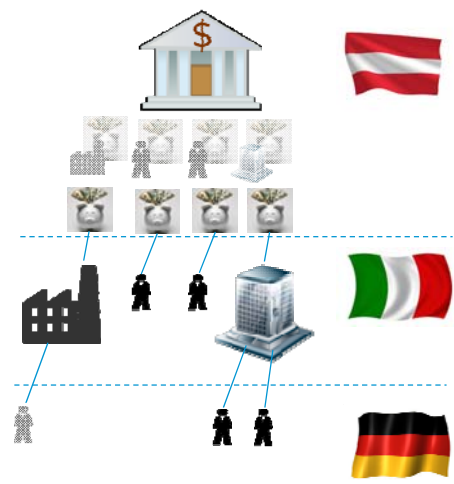
- Meldepflichtig, wo steuerlich ansässig
 - Zweigniederlassungen – wo sich diese befindet
 - Trusts – grds wo Treuhänder ansässig sind, außer Trust meldet alle Infos an anderen Staat, wo Trust steuerlich ansässig

- Wie unter FATCA FFIs
 - Einlageninstitute
 - Verwahrungsinstitute
 - Investmentunternehmen
 - Spezifizierte Versicherungsgesellschaften
 - Ausnahmen für Rechtsträger mit geringem Risiko für Steuerhinterziehung



Meldepflichtige Konten

- Konten von
 - natürlichen Personen oder Rechtsträgern aus anderem Staat mit dem Abkommen besteht
 - Passiven Rechtsträgern mit meldepflichtiger/-igen beherrschender/-en Person(-en) aus anderem Staat mit dem Abkommen besteht
 - Stellt auf Abkommen mit Ansässigkeit der beherrschender/-en Person(-en) ab
 - Auch dann meldepflichtig, wenn mit Ansässigkeitsstaat des Passiven NFE selbst kein Abkommen
 - Ansässigkeit entscheidend (FATCA: Staatsbürgerschaft)
- Identifikation durch Due-Diligence
 - Ähnlich wie unter FATCA, aber Unterschiede im Detail
 - Neukonten vs Bestandskonten
 - Konten von natürlichen Personen vs von Rechtsträgern



Meldepflichtige Konten

- Passive Rechtsträger (Trusts, Stiftungen)
 - > 50 % der Bruttoeinkünfte passiv ODER > 50 % der Vermögenswerte zur Erzielung passiver Einkünfte
 - Investmentunternehmen, wenn kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates
- Kein passiver Rechtsträger wenn
 - an einer Wertpapierbörse gehandelt
 - Staatlicher Rechtsträger, int. Organisation, Zentralbank,...
 - Muttergesellschaft von aktivem RT, außer Anlagefonds
 - Passive Einkünfte vor Aufnahme aktiver Tätigkeit
 - Veräußerung der Vermögenswerte oder Umstrukturierung
 - Konzernfinanzierungsgesellschaft
 - Gemeinnützige Stiftungen



Meldepflichtige Konten

- Beherrschende Personen
 - Für Beherrschung grundsätzlich Kontrollmehrheit über Anteilsbesitz ausschlaggebend
 - Analog zu wirtschaftlichen Eigentümer (§ 40 BWG iVm § 2 Z 75 BWG)
 - In Österreich grundsätzlich bei Anteilsbesitz > 25%
 - Soll mit FATF vereinbar sein; dort Nutzungsberechtigter relevant
 - Soweit kein Anteilsbesitz möglich (zB eigentümerlose Rechtsträger wie Trust und Stiftungen), Beherrschung lt Kommentar durch „other means“ festzustellen
 - Trusts: jedenfalls Settlor (Treugeber), Trustee (Treuhandler), Protector sowie „beneficiaries or classes of beneficiaries“
 - beherrschende Person bei Trust daher mehr als eine Person
 - weitere beherrschende Personen möglich, soweit effektive Kontrolle festgestellt wird
 - Funktionell ähnliche Rechtsgebilde wie Trusts (Stiftungen): Bestimmung der beherrschenden Person lt Kommentar in Anlehnung an Trusts



Meldepflichtige Konten

- Bestandskonten natürlicher Personen
 - Kein Schwellenwert (FATCA: 50.000)
 - Konten mit geringerem Wert (< USD 1,000.000)
 - Belegte Hausanschrift
 - ODER wahlweise Indiziensuche in elektronischen Unterlagen
 - Selbstauskunft bei widersprüchlichen Indizien
 - Konten mit hohem Wert (> USD 1,000.000)
 - zusätzlich verpflichtende Indiziensuche in elektronischen + Papierunterlagen UND
 - Nachfrage beim Kundenbetreuer
- Neukonten natürlicher Personen
 - Selbstauskunft der Kontoinhaber über steuerliche Ansässigkeit
 - Plausibilitätsprüfung



Meldepflichtige Konten

- Bestandskonten von Rechtsträgern
 - < 250.000 USD → keine Meldepflichten
 - Rechtsträger meldepflichtig?
 - Infos von Geldwäschevorschriften ausreichend
 - Selbstauskunft wenn Informationen fehlen
 - Passive NFE?
 - Selbstauskunft – außer Infos sind verfügbar
 - Wer sind beherrschende Personen? → Geldwäschevorschriften
 - Beherrschende Personen meldepflichtig?
 - Geldwäschevorschriften, bei NFE > 1.000.000 USD: verpflichtende Selbstauskunft
- Neukonten von Rechtsträgern
 - Verpflichtende Selbstauskunft + Plausibilitätsprüfung



Meldepflichtige Finanzinformationen

- Identifikation des Kontoinhabers
 - Name / Anschrift / Ansässigkeitsstaat(en) / Steueridentifikationsnummer / Geburtsdatum und -ort
 - Jeweils auch für jede beherrschende meldepflichtige Person von NFEs
- Identifikation des Kontos
 - Kontonummer / Name und ID des Finanzinstituts
- Finanzinformationen
 - Kontostand oder -wert
 - Zinsen / Dividenden / Veräußerungserlöse / andere Finanzeinkünfte
- Unterscheidung zwischen Verwahrkonten / Einlagenkonten / anderen Konten



Implementierung

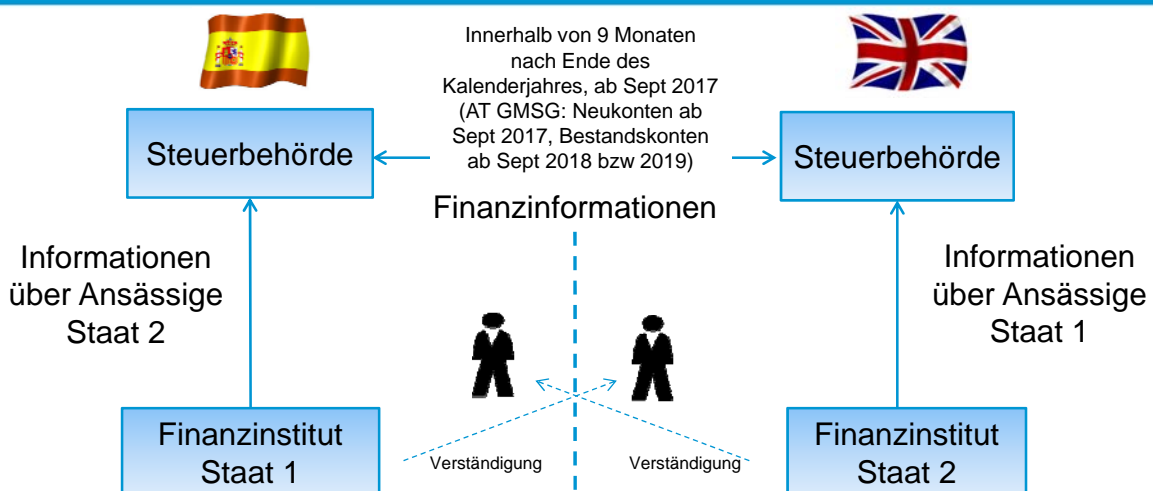
- Zwischenstaatliche Vereinbarung
 - Multi- oder bilaterales Verwaltungsübereinkommen
 - Amtshilferichtlinie in der EU
- Kontrolle der effektiven Umsetzung durch das Global Forum
- Bedeutung des Kommentars zum GMS
 - *„The Standard will not be considered effectively implemented unless it is adopted in good faith with consideration to its Commentary which seeks to promote its consistent application across jurisdictions.“*
- Österreichische innerstaatliche Umsetzung - GMSG
 - Erfahrungen aus FATCA für Finanzinstitute nutzbar
 - Aber im Detail Unterschiede, wie zB
 - Keine Registrierungspflicht für Finanzinstitute
 - Steuerliche Ansässigkeit vs. US-Staatsbürgerschaft
 - Keine De Minimis Grenzen für meldepflichtige Konten natürlicher Personen
 - Kein Quellensteuerabzug als Sanktionsmechanismus



Implementierung

- **Multilaterales Verwaltungsübereinkommen**
 - Auf Basis von Art 6 Amtshilfeübereinkommen
 - Grds Austausch auf Gegenseitigkeit
 - Informationsaustausch zwischen zwei Staaten sobald
 - Amtshilfeübereinkommen in beiden Vertragsstaaten in Kraft
 - Verwaltungsübereinkommen unterzeichnet
 - notwendige innerstaatliche Umsetzung erfolgt
 - beide Staaten dem koordinierenden OECD-Sekretariat mitgeteilt haben, das sie mit dem jeweils anderen Staat Informationen automatisch austauschen möchten

Amtshilferichtlinie



- **Verwaltungsübereinkommen**
 - Vertraulichkeit muss im empfangenden Staat wie für eigene Daten gewährleistet werden
 - übermittelnde Behörde kann vom empfangenden Staat weitere Datenschutzvorkehrungen verlangen
- **Amtshilferichtlinie**
 - Verweis auf Datenschutzrichtlinie
 - Finanzinstitute informieren Kontoinhaber vor Weiterleitung
 - Dauer der Aufbewahrung: Verweis auf innerstaatliche Vorschriften

- **Implementierung GMS als internationaler Umbruch**
 - Transparenz führt zur Durchbrechung Bankgeheimnis
 - AT: Meldepflichten im Bankenpaket iRd Steuerreform 2015/2016
- **Automatischer Massenaustausch von Finanzinformationen**
 - Sicherstellung der Besteuerung von Kapitaleinkünften?
 - Effizientes Mittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung?
- **Optimierungspotential**
 - Zielgerichteter und flexiblerer Informationsaustausch
 - Strengere Due Diligence Regeln

Deloitte.

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Mag. Nora Engel-Kazemi
Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin
Partner
Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
1010 Wien
+43 1 53700 5420
nengel@deloitte.at



Viktoria Wöhrer, LL.M (WU), BSc. (WU)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht
Wirtschaftsuniversität Wien (WU)
Welthandelsplatz 1, Building D3
1020 Wien
+43 1 31336 5927
viktoria.wohrer@wu.ac.at



Institute for Austrian and International Tax Law ■ www.wu.ac.at/taxlaw



Christian Doppler
Forschungsgesellschaft